

Telefonkonferenz am 07.09.16 von MAIS und RD mit den JC (gE und zKT) , LFB und AA zum Umgang mit der Wohnsitzauflage nach dem Integrationsgesetz vom 06.08.16

Hinweis: Sprechzettel wird den TN der Telko im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Ausgangslage

- Mit dem Integrationsgesetz vom 06.08.16 hat der Bundesgesetzgeber für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge eine Wohnsitzregelung eingeführt. Die genauen Vorschriften finden sich im neuen § 12a Aufenthaltsgesetz (siehe [Bundesgesetzblatt](#) und [Gesetze-im-Internet](#)).
- Nach § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge einer maximal dreijährigen Wohnsitzbeschränkung auf das Land, dem sie für das Asyl- oder Aufnahmeverfahren zugewiesen wurden. Die Wohnsitzbeschränkung auf das Land tritt kraft Gesetzes ein. Sie gilt also unmittelbar. Ausgenommen von der Beschränkung sind Personen, die
 - eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden und einem bedarfsdeckenden Einkommen aufgenommen haben oder aufnehmen,
 - eine Berufsausbildung aufgenommen haben oder aufnehmen oder
 - ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen oder aufgenommen haben.
- Die Bundesländer werden ermächtigt, nach Maßgabe von § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG die Verteilung auf einzelne Kommunen zu regeln. Die

Verteilung auf die Kommunen bedarf einer ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung. Bayern hat zum 01.09.16 eine solche Regelung eingeführt. NRW wird demnächst eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen (zum Sachstand siehe die **LT-Vorlage 16-4203**). Aktivitäten anderer Bundesländer zur kommunalen Verteilung sind nicht bekannt.

- Auf Antrag des Ausländers kann von der Wohnsitzregelung in Sonder- und Härtefällen abgewichen werden (§ 12a Abs. 5 AufenthG).
- Für SGB II-Leistungen ist der Träger zuständig, in dessen Gebiet die Leistungsberechtigte Person nach § 12a Abs. 1 – 3 Aufenthaltsgesetz ihren Wohnsitz zu nehmen hat (§ 36 Abs. 2 SGB II).

Herausforderungen bei der Umsetzung

1. Der Wohnsitzverpflichtung unterliegen rückwirkend auch alle Flüchtlinge, deren Asylanträge nach dem 31.12.15 anerkannt wurden (§ 12a Abs. 7 AufenthG). Diese Rückwirkung führt zu Problemen bei Verpflichteten, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.16 von ihrem bisher bestehenden Recht auf freie Wohnsitzwahl Gebrauch gemacht und in ein anderes Bundesland gezogen sind .
 2. Außerdem lässt sich nach § 12a Abs. 1 AufenthG zwar das Bundesland festlegen, auf das verwiesen werden muss. Die zuständige Kommune und damit das örtlich zuständige Jobcenter kann jedoch nicht ermittelt werden, wenn es in dem Land keine Regelungen zur Verteilung auf die Kommunen gibt.
- Zu beiden Themenfeldern finden Gespräche zwischen den beteiligten Akteuren auf Bundesebene statt. BMI und BMAS treffen sich am 13.09.16; der Bund-Länder-Ausschuss tagt dazu am 20.09.16. Wie eine Lösung aussehen wird, ist offen.
 - Das Land NRW ist von der Zuwanderung aus anderen Bundesländern

besonders betroffen. Die NRW-Kommunen haben daher ein Interesse an der konsequenten Umsetzung der neuen Wohnsitzregelung.



Vorläufiges Verfahren in NRW für Leistungsfälle, die von § 12a AufenthG tangiert und für die eigentlich JC in anderen Bundesländern zuständig sind

- Laufende Bewilligungen bleiben unangetastet.
- Offene Weiterbewilligungsanträge werden bis zu einer Klärung auf Bundesebene, zunächst bis 31.10.16, bewilligt. Die Bewilligung erfolgt vorläufig analog § 43 SGB I (Grund der Vorläufigkeit: Ermittlung des zuständigen Jobcenters ist noch nicht abgeschlossen). Noch im September wird je nach Ausgang der Gespräche auf Bundesebene gemeinsam festgelegt, wie mit diesen Fällen weiter verfahren wird.
- Neuanträge mit Wohnsitznahme nach dem 05.08.16
 - Datum der Antragsstellung wird dokumentiert (§ 16 SGB I).
 - Kunden werden auf die Unzuständigkeit des NRW-JC aufmerksam gemacht und darüber belehrt, dass
 - ein Wohnsitz im Bundesland des Asylverfahrens genommen werden muss,
 - das für den Wohnsitz im anderen Bundesland zuständige JC auch für die SGB II-Leistungen zuständig ist und
 - über Härtefälle die hiesige Ausländerbehörde entscheidet.
 - Keine Leistungsbewilligung in NRW.
 - Weitere Belehrung: Falls Härtefall geltend gemacht wird, bitte mit allen Unterlagen/Nachweisen dazu bei der örtlichen Ausländerbehörde vorsprechen und Härtefallantrag stellen. Erst wenn dem JC ein Bescheid der Ausländerbehörde über die Anerkennung des Härtefalls vorgelegt wird, kann das NRW-JC bewilligen.
 - Alle Belehrungen sind zu dokumentieren.
 - Kunde erhält keinen Ablehnungsbescheid, sondern nur Nachweis

über das Datum der Antragstellung zur Vorlage beim zuständigen JC. Ablehnung nur, wenn Kunde darauf besteht.

Ergänzende Informationen

- Was ist, wenn ein JC schon vor dem 06.08. einem Umzug nach NRW zugestimmt hatte, ohne auf die Wohnsitzregelung hinzuweisen?

Vorläufige Bewilligung analog § 43 SGB I (Grund der Vorläufigkeit: Ermittlung des zuständigen Jobcenters noch nicht abgeschlossen). Befristung bis zur Klärung auf Bundesebene, zunächst bis 31.10.16 (wie bei Weiterbewilligungsantrag).

- Was ist, wenn Neufälle aus anderen Bundesländern entgegen der Wohnsitzregelungen wieder zurückgeschickt werden, ohne dass eine Entscheidung nach § 12a Abs. 5 AufenthG getroffen wurde?

Falls kein Einvernehmen mit dem zuständigen JC hergestellt werden kann: Vorläufige Bewilligung als zuerst angegangenes JC nach § 43 SGB I und Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs beim eigentlich zuständigen JC.

- Was ist, wenn die zuständige Kommune einer Wohnsitznahme in NRW förmlich nach § 12a Abs. 5 AufenthG zustimmt?

Dann ist das NRW-JC nach § 36 Abs. 2 SGB II regulär zuständig.

- Was ist, wenn der Kunde, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner oder sein minderjähriges Kind im Zeitpunkt seiner Anerkennung/Aufnahme bereits eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit, eine Berufsausbildung oder ein Ausbildungs- oder Studienverhältnis aufgenommen hat bzw absehbar aufnehmen wird?

Die Wohnsitzregelung gilt dann nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht. Die Feststellungen nach § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG treffen die Jobcenter in eigener Zuständigkeit.

- Gerichtliche Entscheidungen zur Wohnsitzauflage, insbesondere im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren, bitte ich an das Postfach Nordrhein-Westfalen.Fluechtlinge@arbeitsagentur.de (für gE) bzw. an Hans.Luehmann@MAIS.nrw.de (für zkT) zu übersenden.
- Die gE wenden sich für Rückfragen an die PG geflüchtete Menschen (0211/4306-433). Die zkT wenden sich an das MAIS (Referat IIB4, 0211/855-3318).